

Umwandlung beruflicher Schulen in selbstständige berufliche Schulen (SBS)

Erlass vom 27. September 2016
III.B.2 – 234.000.061-00126

1. Allgemeine Zielsetzung einer SBS

Auf der Grundlage des Hessischen Schulgesetzes entwickelt und optimiert die SBS mit Hilfe eines Qualitätsmanagementsystems wichtige Qualitätsprozesse zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages zum Erfolg ihrer Schülerinnen und Schüler.

In der SBS wird eine veränderte Philosophie der Steuerung von Unterrichts- und weiteren Qualitätsprozessen umgesetzt. Im Rahmen der für sie maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen einschließlich der in § 127d Abs. 2 und 3 HSchG geregelten Möglichkeiten, von bestimmten schulrechtlichen Vorschriften abzuweichen, bestimmt die SBS, über welche von ihr definierten Lern- und Lehrprozesse sie ihre Schülerinnen und Schüler zum bestmöglichen Bildungsabschluss führt. Dabei wird von einer SBS wie von allen beruflichen Schulen erwartet, dass sie in Fragen individueller Lebens- und Berufsgestaltung berät und wenn nötig Schülerinnen und Schüler aktiv begleitet. Die Gestaltung von Übergängen in die berufliche Schule, in nachfolgende Ausbildungen, Hochschulen oder in den Beruf sind Aufgaben, die durch Mitarbeit in regionalen Netzwerken oder in Bildungsverbänden unterstützt werden können.

Bedingung für die in § 127d HSchG getroffene Regelung, beruflichen Schulen die Möglichkeit zur Umwandlung in eine SBS zu eröffnen, ist die nachhaltige Unterrichts- und Qualitätsentwicklung und damit der Bildungserfolg unserer Schülerinnen und Schüler, über das bisherige Maß hinaus.

Zur Konkretisierung der Qualitätskriterien und Verfahrensabläufe für eine Umwandlung werden folgende Regelungen getroffen:

Qualitätsprozesse werden mit Hilfe eines Qualitätsmanagementsystems entwickelt und als Prozess sowie im Ergebnis turnusmäßig evaluiert und optimiert. Über ein Qualitätsmanagement gelingt es, Qualität systematisch und verlässlich zu entwickeln und zu sichern.

Zur Optimierung ihrer Qualitätsprozesse erhält die SBS ein hohes Maß an Eigenverantwortung, auch für die Ressourcen. Sie entscheidet im Rahmen ihres gesetzlich verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrages über die optimale Verwendung ihres Budgets.

Pädagogische Ziele werden auf der Basis der Zielsetzungen des Landes, des schulischen Leitbildes, des Schulprogramms und des Qualitätshandbuchs unter Berücksichtigung der Ziele des Schulträgers formuliert. Sie tragen zur Verbesserung der Unterrichtsorganisation, der Unterrichtsumsetzung und des gesamten

schulischen Lebensraums bei. Die Organisationsentwicklung einer SBS führt zu transparenteren Verantwortungsstrukturen (z. B. selbstverantwortliche Teamstrukturen, Fraktale) sowie einer maßgeblichen Mitbestimmung und Mitwirkung des Kollegiums, der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern. Bildungseinrichtungen, politisch Verantwortliche und die Wirtschaft der Region sind in diesem Sinne Partner im Netzwerk oder Bildungsverbund.

Die SBS verfügt über ein hohes Maß an Selbstgestaltung von Schule im Rahmen des gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages. Sie verpflichtet sich deshalb gegenüber dem Auftrag- und Ressourcengeber zur regelmäßigen Rechenschaft.

2. Die Handlungsfelder einer SBS

Für die ausgeprägte Selbstständigkeit der SBS in den verschiedenen Handlungsfeldern ist

§ 127d des Hessischen Schulgesetzes anzuwenden. Die Handlungsfelder dienen als strukturiertes Orientierungs- und Unterstützungsinstrument. Das Handlungsfeld Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung beschäftigt sich primär mit Unterrichtsentwicklung und Lernförderung. Die weiteren Handlungsfelder dienen ausschließlich der Unterstützung und dem Erfolg der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.

2.1 Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Die SBS misst die Qualität ihrer Arbeit maßgeblich am Erfolg ihrer Schülerschaft und steuert die erforderlichen Maßnahmen und Prozesse über ein Qualitätsmanagement. Sie gestaltet dazu die Schule als ausgeprägtes Unterstützungssystem für individuelles Lernen.

Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sind nach internationalen Erfahrungen besonders erfolgreich, wenn sie in den Schulen selbst von den dort Handelnden konzipiert, durchgeführt, evaluiert und verantwortet werden. Ein systematisches Qualitätsmanagement ist dabei nicht nur hilfreich, sondern zur Verfestigung interner Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zwingend erforderlich.

Im Unterricht sind verstärkt Anforderungen der Bildungspolitik und Ergebnisse der Bildungsforschung umzusetzen: beispielsweise der vom Land Hessen gewollte Ausbau der beruflichen Schulen zu Kompetenzzentren für Aus- und Weiterbildung und die Förderung Lebensbegleitenden Lernens in Verbindung mit einem Hessencampus, Methoden für selbstorganisiertes und selbstgesteuertes Lernen, Bildungsstandards, Kompetenzorientierung, Bildungscoaching und Deutscher Qualifikationsrahmen.

Im Bereich der individuellen Lernförderung werden z. B. die Lernstandsdiagnostik, Fördermethoden und die Leistungsmessung wichtiger. Die Fortbildung im Lehrerteam gewinnt hier einen hohen Stellenwert.

Ergänzend ist der Lebens- und Lernraum Schule als Unterstützungssystem für die Schülerschaft auszubauen.

Der Besuch einer Schule ist insbesondere erfolgreich, wenn am Ende ein bestmöglicher Schulabschluss sowie ein Übergang in eine Berufsausbildung, eine Berufstätigkeit oder ein Studium gelingt. Die Ergebnisse einer regelmäßigen

Evaluation sind in die schulinterne Arbeit und die Netzwerkarbeit einzubeziehen.

Die SBS hat vor ihrer Errichtung die Grundlagen für die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems zu schaffen. Dies ist erforderlich, um an der regelmäßig durchzuführenden Metaevaluation nach QEE teilzunehmen. Das Qualitätsmanagementsystem hat nach Q2E zu erfolgen.

2.1.1 Organisationsentwicklung

Die SBS entwickelt ein Organisationsmodell, das auf dezentralen Teams basiert und Zielvereinbarungen als Steuerungsinstrument einsetzt.

Die beruflichen Schulen haben bereits in der Vergangenheit über die Gliederung in Abteilungen hinaus organisatorische Teileinheiten entwickelt, die häufig informelle Aufgaben erfüllt haben. In einer SBS werden diesen Teileinheiten nun ebenfalls Entscheidungszuständigkeiten und Ressourcen zugeordnet. Selbstverantwortliche Teams treffen Sach- und Ressourcenentscheidungen im Rahmen ihres Teilbudgets eigenständig, wirken bei Personalentscheidungen mit und legen turnusmäßig Rechenschaft ab.

Eine SBS, deren Gliederungen eigenverantwortlich entscheiden und die mit einem Qualitätsmanagement arbeitet, steuert sich über Zielvereinbarungen.

Die Bestimmungen des HSchG über die Schulverfassung einschließlich der in § 127d Abs. 3 bis 6 HSchG geregelten Abweichungsbefugnisse bieten weitere Gestaltungsmöglichkeiten.

2.1.2 Personalgewinnung und Personalentwicklung

Die SBS erstellt vor ihrer Errichtung ein Personalentwicklungskonzept, nutzt intensiv die Möglichkeiten von Fortbildung und Prozessbegleitung und steuert sich durch Zielvereinbarungen.

Das wichtigste Gut einer Schule sind die vielfältigen Kompetenzen ihres Personals. Folgerichtig ist es daher, dass eine SBS zur Verwirklichung ihrer Anforderungen und Profile ihr Personal selbst gewinnt und zielgerichtet unterstützt.

Die Entscheidungen etwa über Einstellung, Ernennung, Bewährungsfeststellung, Beförderung, Übertragung von Aufgaben und Funktionen, Fortbildung, Weiterbildung für neue Aufgaben, Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind Bereiche, die eine SBS nach § 1 Abs. 4 und 5 der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums vom 10. April 2015 (GVBl. I S. 182) und nach § 1 Abs. 6 und 7 der Anordnung über Zuständigkeiten in arbeitsrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 25. März 2015 (StAnz. S. 445) im Interesse optimaler Personalgewinnung und Personalentwicklung übernimmt.

Eine SBS darf im Rahmen der Richtlinie für „unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung (USF) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags an Schulen in Hessen im Sinne der §§ 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG)“ („unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung“) vom 1. August 2014 (ABl. S. 529) und des Erlasses des Hessischen

Kultusministeriums über die unbefristete Einstellung von zusätzlichem Personal im pädagogischen Bereich oder nicht lehrendem Personal zur Assistenz für Landesaufgaben – im Sinne des § 1 Abs. 6 der Anordnung über Zuständigkeiten in arbeitsrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums – an selbstständigen allgemein bildenden und selbstständigen beruflichen Schulen sowie an rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen nach den §§ 127d und 127e HSchG vom 15. Juli 2013, Az. 634.000.004 - 68 - pädagogische Assistenzkräfte einstellen, insbesondere wenn es um die ganzheitliche Unterstützung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden geht. Beispielsweise kann die Umsetzung der Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ und die dafür notwendige IT-Infrastruktur an den vergleichsweise großen beruflichen Schulen pädagogische IT-Assistenzen erforderlich machen. Weitere befristete Assistenzen können auf Grund besonderer Schülerstrukturen oder Aufgabenstellungen notwendig werden.

2.1.3 Finanzen

Die SBS verfügt über ein eigenes, transparent zugewiesenes Schulbudget aus Personal- und Sachmitteln nach den Regularien des Kontrakts zum Großen Schulbudget (GSB), in der jeweils geltenden Fassung. In diesem Rahmen hat die Schule für die Verwendung ihrer Mittel die alleinige Entscheidungsvollmacht. Sie werden zur bestmöglichen Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages verwendet und rechenschaftlich belegt.

2.1.4 Bildungsangebot und regionales Bildungsnetzwerk/regionaler Bildungsverbund

Die SBS soll in regionalen Bildungsnetzwerken oder Bildungsverbänden als Partner mitwirken können. Die rechtlichen und ressourcenmäßigen Voraussetzungen werden ermöglicht. Neben der von Gesetzes wegen zu erfüllenden Unterrichtsverpflichtung, soll der SBS die Möglichkeit eröffnet werden, unter Wahrung der Bestimmungen des europäischen und nationalen Wettbewerbs- und Beihilferechts Fort- und Weiterbildungen für Externe anzubieten. Sie kann z. B. Angebote im Rahmen des lebensbegleitenden Lernens vorhalten und eine wichtige Rolle in regionalen Netzwerken oder Bildungsverbänden einnehmen. Für diese erweiterten Aufgaben, z. B. altersspezifische Bildungsangebote im Rahmen von Hessencampus, sind stabile Personal- und Sachressourcen unabdingbar. Bildungsträger und somit auch SBS müssen für die gleichberechtigte Mitarbeit in Bildungsnetzwerken üblicherweise zertifiziert sein.

2.2 Beratungs- und Unterstützungsleistungen

Die SBS wird bei der Umsetzung ihrer ganzheitlichen Aufgabenstellung von den Einrichtungen der staatlichen Bildungsverwaltung unterstützt.

Unter der Führung des Hessischen Kultusministeriums unterstützen die Einrichtungen der Bildungsverwaltung die SBS in ihrer Entwicklung. Die Staatlichen Schulämter beraten und unterstützen die SBS in den Handlungsfeldern Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung, Personalgewinnung, Personalentwicklung, Finanzen und bei der entsprechenden verwaltungsmäßigen Umsetzung. Sie fördern aktiv die regionale Vernetzung der SBS. Dessen ungeachtet unterliegen die SBS weiterhin der staatlichen Schulaufsicht.

3. Ablaufplanung einer Umwandlung

Alle öffentlichen beruflichen Schulen im Land Hessen können sich nach Maßgabe der nachfolgenden Angaben die Umwandlung in eine Selbstständige Berufliche Schule (SBS) beim zuständigen Staatlichen Schulamt beantragen. Vor Antragstellung ist das Benehmen mit dem Schulträger herzustellen.

Dem Antrag des Schulleiters (§ 127d Abs. 8 Satz 1 HSchG) sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Antragsformular
- Zustimmende Beschlüsse von
 - Schulkonferenz (nebst Nachweis über die Anhörung der Gesamtkonferenz)
 - Elternvertretung
 - Schülervvertretung
- Nachweis über die Herstellung des Benehmens mit dem Schulträger, ggf. durch Beifügung einer Stellungnahme.
- Umwandlungskonzeption nach § 127d Abs. 7 HSchG

Für das Verfahren sind folgende Termine zu beachten:

- Abgabe der Anträge auf Umwandlung beim Staatlichen Schulamt entsprechend dem in der Anlage beigefügten Antragsformular
 - bis spätestens 1. September eines Jahres
- Weiterleitung der Anträge einschließlich der Stellungnahme des Staatlichen Schulamtes an das Hessische Kultusministerium
 - bis spätestens 1. Oktober eines Jahres
- Genehmigung der Umwandlung durch das Hessische Kultusministerium zum 1. Januar des Folgejahres
 - bis spätestens 1. Dezember eines Jahres.

Diese Terminsetzung resultiert aus den zeitlichen und haushaltsrechtlichen Vorgaben zur Überführung der umzuwandelnden Schulen in das GSB, die nur jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres erfolgen kann.

Antrag auf Umwandlung in eine selbstständige berufliche Schule

Schule:

Zuständiges Staatliches Schulamt:

Zuständige schulfachliche Aufsichtsbeamtin / zuständiger schulfachlicher Aufsichtsbeamter:

Die vorgelegte Konzeption wurde gemäß § 127d Abs. 7 HSchG von der Gesamtkonferenz beschlossen am _____.

Der Antrag auf Umwandlung in eine selbstständige berufliche Schule wird gemäß § 127d Abs. 8 HSchG gestellt

- Anhörung der Gesamtkonferenz am _____ (§ 133 Abs. 1 Satz 3 HSchG).
- durch Beschluss der Schulkonferenz am _____ (§ 129 Abs. 1 HSchG)
- nach Beschluss des Schulelternbeirates am _____ (§ 110 Abs. 2 HSchG),
- nach Beschluss der Schülerversammlung am _____ (§ 122 Abs. 5 Satz 2 HSchG),

Der Schulträger wurde mit Schreiben vom _____ um die Herstellung des Benennens gebeten und hat sich mit Schreiben vom _____ wie folgt geäußert:

Die Schule arbeitet seit _____ erfolgreich mit dem Kleinen Schulbudget.
(ggf. freilassen)

Ort, Datum

Unterschrift
der Schulleiterin / des Schulleiters

Stellungnahme des Staatlichen Schulamtes (ggf. mittels gesondertem Beiblatt beifügen):

Ort, Datum

Unterschrift
der schulfachlichen Aufsichtsbeamtin /
des schulfachlichen Aufsichtsbeamten